

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	10.12.2012	
Kreisausschuss	13.12.2012	
Kreistag	17.12.2012	

Betreff:

Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.05.2012 beantragte der Behindertenbeirat in Anlehnung an die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausschüttung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder eine Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates. Der Behindertenbeirat begründete diesen Antrag mit der aus seiner Sicht erforderlichen Gleichbehandlung der Arbeit des Behindertenbeirates gegenüber anderen Ausschüssen und Fachbeiräten des Landkreises.

In § 3 Abs. 4 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund ist festgelegt, dass die Mitglieder des Beirates ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes haben. In der damaligen Diskussion um die Verabschiedung der Satzung war nachdrücklich die Auffassung vertreten worden, es aufgrund der Ehrenamtlichkeit ausschließlich bei einer reinen Fahrkostenerstattung zu belassen. Die Satzung ist insoweit auch als Spezialnorm zu sehen, weshalb die Aufwandsentschädigungssatzung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, Kreisausschusses und seiner Fachausschüsse auch keine Anwendung findet. Diese Verfahrensweise entsprach und entspricht auch weiterhin der der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems. Eine entsprechende Abfrage hat ergeben, dass lediglich in den Landkreisen Leer, Wesermarsch sowie in den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven Sitzungsgelder an die Mitglieder der Behindertenbeiräte gezahlt werden. In allen anderen Landkreisen / kreisfreien Städten in Weser-Ems werden derzeit keine Sitzungsgelder gezahlt.

Das Nds. Sozialministerium hat allerdings in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 14 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen für die den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Aufwendungen zur Umsetzung der Ziele des NBGG vom Land jährlich 1,5 Mio. Euro erhal-

ten und für die einzurichtenden Beiräte für Menschen mit Behinderungen Kosten in Höhe von 5.000,- Euro angenommen wurden. Diese werden den Gebietskörperschaften auch jährlich zugewiesen.

Der aus Vertretern der Kreistagsfraktionen sowie der Verwaltung gebildete Arbeitskreis, der sich mit der Anpassung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern befasst hat, hat sich in der Besprechung am 01.11.2012 für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Behindertenbeirates ausgesprochen und zwar in gleicher Höhe wie für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- oder Beiratssitzungen gemäß der oben angegebenen Satzung.

Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, müsste die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund in § 3 Abs. 4 wie folgt neu gefasst werden:

„Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Fahrkosten entsprechend der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.“

Finanzierung:

1. Gesamtkosten keine € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten keine ca. 1.200 € (Mehrkosten) <input type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen keine € <input type="checkbox"/>
--	--	--

Haushaltsmittel

Produktkonto:

Noch zur Verfügung: €

stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 17.12.2008 wird beschlossen.

alternativ:

Der Antrag des Behindertenbeirates auf Gewährung eines Sitzungsgeldes wird abgelehnt.

Wittmund, den 27.11.2012

gez. Herr Uwe Cassens

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachauschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund